

Auszug **Abstandsliste 1998** zu den textlichen Festsetzungen A.1.2.1 und A.1.2.2

Abstandsklasse VI, Abstand 200 m			
Ifd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart	
154	2.9(2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure	
155	2.10(2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg / m ³ und weniger als 300 kg / m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden	
156	3.4(2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1 000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen	
		- Vakuum-Schmelzanlagen,	
		- Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium	
		- Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind	
		- Schmelzanlagen für Edelmetallen oder für Legierungen die aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen	
		- und Schwallötbäder	
		(s.a. Ifd. Nrn 27 und 92)	
157	3.8(2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen	
158	3.10(2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatierungsanlagen	
159	5.7(2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol - Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu	
		a) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser . Formmassen) oder	
		b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden	
		für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau	
160	5.10(2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung von organischer Binde- oder Lösungsmittel	
161	5.11(2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten	
162	7.1(1)	Analgen zur Haltung oder Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit	
		a)	3 200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen
		b)	6 400 bis weniger als 28 000 Junghennenplätzen
		c)	6 400 bis weniger als 28 000 Mastgeflügelplätzen
		d)	3 200 bis weniger als 14 000 Truthahnplätzen
		e)	120 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht)
		f)	40 bis weniger als 175 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätzen (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht)
		g)	50 bis weniger als 225 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätzen (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht)
		h)	350 bis weniger als 1 500 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 kg bis weniger als 30 kg Lebendgewicht)
		i)	75 bis weniger als 200 Mastkälberplätzen
		auch soweit nicht genehmigungsbedürftig	
163	7.5(2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen	
		- Anlagen in Gasstätten und	
		- Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche	
164	7.20(2)	Malzdarren	

165	7.21(2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag (*)
166	7.27(2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr und Brennereien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
167	7.28(2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
168	7.32(2)	Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern
169	7.33(2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
170	10.8(2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holsschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösemittel enthalten und von diesen 1 t / h oder mehr eingesetzt werden; Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
171	10.9(2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
172	10.10(2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Farbeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
173	10.15(2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gastrubinen mit einer Leistung vom 300 KW oder mehr
174	10.17(2)	Anlagen, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports in lärmschutztechnisch optimierten Hallen dienen, ausgenommen Modellsportanlagen (*)
175	10.20(2)	Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren
176	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln, oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
177	-	Anlagen zur Herstellung kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren
178	-	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
179	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
180	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
181	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
182	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
183	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz oder sonstigen Holzwaren
184	-	Zimmereien
185	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg / h (z.B. Lohnlackierereien)

187	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
188	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
189	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
190	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)

191	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
Abstandsklasse VII, Abstand 100 m		
lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
192	2.6(2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen
193	3.20(2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen
194	8.9(2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks durch sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
195	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering - Betriebe)
196	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
197	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
198	-	Autolackereien, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
199	-	Automatische Autowaschstraßen
200	-	Tischlereien oder Schreinereien
201	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
202	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn 107 erfaßt werden
203	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
204	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
205	-	Spinnereien oder Webereien
206	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
207	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
208	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
209	-	Bauhöfe
210	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
211	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
212	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Lärmimmissionsrichtwerten zum Schutz Reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um ein Drittel ermäßigt werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein Allgemeines oder Besonderes Wohngebiet oder um ein Kleinsiedlungsgebiet handelt.